

Passendes Personal

EINE TAGESPFLEGE BENÖTIGT EINE VIELZAHL an Mitarbeitenden mit unterschiedlicher Fachkompetenz. Anders als in der vollstationären Pflege gilt die Personalmindestverordnung nur in Teilen bzw. ist für die Tagespflege nicht relevant. Überwiegend handelt es sich hierbei um Mindestanforderungen oder Empfehlungen.

TEXT: UDO WINTER

Für die Personalbesetzung ausschlaggebend sind die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege“ (MuG).

Leitende Pflegefachkraft

Entsprechend der MuG sind bundesweit von der Tagespflege angebotene Pflegeleistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft durchzuführen. Neben der Ausbildung unter anderem im Bereich Kranken- und Altenpflege muss eine Berufserfahrung in dem genannten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre und eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, nachgewiesen werden. Der Stellenanteil einer leitenden Pflegefachkraft ist in jedem Bundeslande unterschiedlich geregelt (siehe auch Tabelle auf Seite 6).

Hinsichtlich der tatsächlichen Aufgaben einer leitenden Pflegefachkraft ist der von den Kostenträgern finanzierte Stellenschlüssel von 0,25 bis 0,50 Vollzeitkräften (VZK) in Tagespflegen mit größtenteils über 18 Plätzen zu gering. Zu sehr hat sich die Struktur der Tagespflege in den letzten Jahren verändert.

Entsprechend sind die Anforderungen an eine leitenden Pflegefachkraft



UDO WINTER

Unternehmensberater und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Tagespflegen, winterplanung.de

gestiegen. Zu den wesentlichen Aufgaben einer leitenden Pflegefachkraft in der Tagespflege gehören derzeit:

- Durchführung und Überwachung pflegerischer Tätigkeiten,
- Angehörigenberatung,
- Beratung und Unterstützung in gesundheitsfördernden und sichernden Arbeits- bzw. Pflegetechniken,
- Zusammenarbeit mit Institutionen im Rahmen der pflegerischen Versorgung wie zum Beispiel dem behandelnden Arzt sowie anderen ambulanten pflegerischen oder therapeutischen Einrichtung,
- Aufbau von Netzwerken und Kooperationen,
- Öffentlichkeitsarbeit (ggf. Pressearbeit, Organisation sowie Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen),
- Durchführung und Überwachung der Behandlungspflege,
- Dokumentation (Anfertigung einer Pflegedokumentation bei der Auf-

nahme von Gästen, regelmäßiges Führen von Pflegeberichten, Therapieverläufen, Pflegeplanung),

- Personalführung (Ansprechpartner für die Mitarbeiter bei pflegerischen und organisatorischen Angelegenheiten, Durchführung regelmäßiger Teambesprechungen),
- Tages- und Wochenplanung (Beschäftigungs- und Freizeitangeboten),
- Tourenplanung und
- teilweise die wirtschaftliche Verantwortung der Tagespflege.

Nicht jede leitende Pflegefachkraft ist für die Leitung geeignet. Das ist keine neue Erkenntnis, trifft aber besonders auf Tagespflegeeinrichtungen zu. Wer ist aber nun die geeignete leitende Pflegefachkraft für die Tagespflege? Letztendlich entscheiden besonders die Persönlichkeit und die Erfahrungen der Person über die zukünftige Eignung. Was die gesetzlichen Anforderungen anbelangt gleicht die Tagespflege eher einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Insofern ist es sicherlich von Vorteil leitende Pflegefachkräfte aus dem vollstationären Bereich einzustellen. Mangelnde Erfahrungen im Bereich der Akquise und Öffentlichkeitsarbeit können durch Praktika oder Fortbildungen kompensiert werden.



In der Praxis wird es eher selten der Fall sein, dass Mitarbeiter in leitender Funktion mit einem Stellenanteil von 0,5 VZK eingestellt werden. Wird eine PDL in Vollzeit eingestellt, kommt es häufig vor, dass sie anteilig in den Personalschlüssel einer Fachpflegekraft eingerechnet wird. Um aus wirtschaftlichen Gründen eine kontinuierliche Auslastung zu gewährleisten, bietet es sich an, dass leitende Pflegefachkräfte von Tagespflegen, besonders in Quartierszentren, zum Beispiel die Funktion eines Quartiersmanagers übernehmen oder im Verbund mit ambulanten Pflegediensten für die Pflegeüberleitung zuständig sind.

Betreibt der Träger mehrere Tagespflegen, so ist es möglich, dass die leitende Pflegefachkraft für mehrere Einrichtungen zuständig ist. Das muss allerdings in den jeweiligen Bundesländern mit den zuständigen Pflegekassen im Vorfeld geklärt werden.

Alle Mitarbeitenden müssen alles können

Neben der leitenden Pflegefachkraft benötigt die Tagespflege weitere Mitarbeiter. Anders als in der vollstationären Pflege, gilt die Personalmindestverordnung nur in Teilen bzw. ist für die Tagespflege mit Ausnahme in einigen Bundesländern nicht relevant. Größ-

Mehr als in der vollstationären Pflege gilt für die Tagespflege: Alle Mitarbeitenden müssen eigentlich alles können.

tententeils handelt es sich um Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen.

Mehr als in der vollstationären Pflege gilt für die Tagespflege: Das Team einer Tagespflege ist für alle Tätigkeiten in der Tagespflege zuständig. Alle Mitarbeitenden müssen eigentlich alles können bzw. sie müssen ganzheitlich arbeiten. Wenn zum Beispiel die Hauswirtschaftskraft ausfällt, muss eine andere Mitarbeiterin einspringen und das Essen zubereiten. Das gilt auch für den Bereich Betreuung und die Erbringung von grundpflegerischen Tätigkeiten.

Stellvertretende leitende Pflegefachkraft

Unabhängig von der leitenden Pflegefachkraft ist entsprechend den Rahmenverträgen nach § 75 für die teilstationäre Pflege eine Stellvertretung zu benennen. Sie muss entweder eine

Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz oder als Altenpflegerin oder -pfleger nach dem Altenpflegegesetz nachweisen. Des Weiteren ist eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre erforderlich.

Für die Stellvertretung ist kein Stellenschlüssel vorgesehen, sie übernimmt die Funktion der Stellvertretung neben ihrer Tätigkeit als Pflegefachkraft. Sie entlastet die leitende Pflegefachkraft besonders im internen Bereich, da die leitende Pflegefachkraft des Öfteren außerhalb der Einrichtung an Veranstaltungen und/oder Besprechungen bzw.

Vernetzungsgesprächen teilnehmen muss und somit in der Tagespflege nicht anwesend ist. Die stellvertretende Pflegefachkraft ist neben der Pflege und Betreuung unter anderem für die Abläufe, Dokumentation und Betriebsabläufe innerhalb der Tagespflege zuständig. Plant ein Träger

Aufgrund der gestiegenen fachlichen Anforderungen ist es ratsam, eine Pflegefachquote von 50 Prozent einzuhalten.

mehrere Tagespflegeeinrichtungen ist es sinnvoll, dass die Stellvertretung die Möglichkeit hat, sich zur Leitungskraft fortzubilden und zur zukünftigen Leitungskraft aufgebaut wird.

Es muss immer eine Pflegefachkraft anwesend sein

Für den Bereich Pflege gilt immer noch ein durchschnittlicher Personalschlüssel über alle Pflegegrade zwischen 1:4 bis 1:5. Das gilt für den Anteil der Pflegefachkräfte wie für den Anteil der Pflegehilfskräfte. Je nach konzeptionellen Anforderungen kann mit den Kostenträgern auch ein anderer Personalschlüssel verhandelt werden.

In den Bundesländern, in den die Tagespflege dem Heimgesetz untersteht, ist häufig eine Fachkraftquote

von 50 Prozent analog der vollstationären Pflege nachzuweisen. Aufgrund der gestiegenen fachlichen Anforderungen ist es ratsam, eine Pflegefachquote von 50 Prozent einzuhalten. Unabhängig davon, ob eine Fachkraftquote vorgeschrieben ist oder nicht. Prinzipiell gilt entsprechend den Rahmenverträgen für die teilstationäre Pflege: Es muss immer eine Pflegefachkraft anwesend sein.

Durch den andauernden Pflegefachkräftemangel wird es jedoch immer schwieriger, geeignete Pflegefachkräfte auch für die Tagespflege zu gewinnen. Denn wenn sich die personellen Anforderungen durch flexiblere Öffnungszeiten und Dienstleistungsangebote zukünftig ändert, wird auch die Tagespflege für Mitarbeitende weniger attraktiv als bisher erscheinen.

Prinzipiell ist es aufwendig, geeignete Mitarbeitende für die Tagespflege zu finden. In einem sehr kleinen Team ist es schwierig, die täglich anfallenden Aufgaben nur nach der Qualifikation zu verteilen. Welche Qualifikation ist also für die Tagespflege geeignet? Je nach Tagespflegekonzept und Gästestruktur ist zu klären, welche Qualifikation notwendig ist. Alle Mitarbeitenden sollten über pflegerische Grundkenntnisse verfügen und im Umgang mit demenziell erkrankten Gästen geschult sein. Des Weiteren müssen alle Mitarbeitende in der Lage sein, sich mit den Gästen zu beschäftigen. Das heißt sie sollten über spezielle Fähigkeiten wie zum Beispiel Musizieren, handwerkliche oder etwa künstlerische Kenntnisse verfügen. Sinnvoll ist es auch, zusätzliche therapeutische und/oder pädagogische Mitarbeiter einzustellen. Hinsichtlich der Bezahlung ist es allerdings notwendig, mit den Kostenträgern entsprechende Vergütungen zu verhandeln.

STELLENANTEIL DER LEITENDEN PFLEGEFACHKRAFT IN TAGESPFLEGE-EINRICHTUNGEN (STAND JANUAR 2020)

BUNDESLAND	ANFORDERUNGEN
Baden-Württemberg	Leitende Pflegefachkraft ist Bestandteil des Personalschlüssels Pflege
Bayern	Leitende Pflegefachkraft ist Bestandteil des Personalschlüssels Pflege
Berlin	Je nach Platzzahl 0,5 VZK bis 0,75 VZK
Brandenburg	Muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Bremen	Personalschlüssel 0,25 VZK bis 0,5 VZK
Hamburg	Muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Hessen	Muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Rheinland-Pfalz	Muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Mecklenburg-Vorpommern	Personalschlüssel 1:60, mindestens 0,25 VZK
Nordrhein-Westfalen	0,5 VZK bzw. muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Niedersachsen	Je nach Platzzahl 0,25 – 0,75 VZK, kann mit den Kostenträgern verhandelt werden
Saarland	1,0 VZK, Personalpool mit vollstationären bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtungen möglich
Sachsen	Muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Sachsen-Anhalt	Muss mit den Kostenträgern verhandelt werden
Schleswig-Holstein	Nachweis bei der Beantragung eines Versorgungsvertrages von mindestens 35 Std./Wo.
Thüringen	0,3 VZK, ab 15 Plätze 0,5 VZK

Quelle: Eigene Zusammenfassung des Autors

Betreuung und Aktivierung

Seit 2017 haben nach § 43b SGB XI alle Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen und somit auch Tagespflegeeinrichtungen nach Maßgabe von §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Diese Vorschriften lösen die bisherige bis Ende 2016 geltende Regelung des § 87b SGB XI ab. Aufgabe der Betreuungskräfte ist es unter anderem, in enger Kooperation mit den Pflegekräften bei alltäglichen Aktivitäten wie Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, Lesen, handwerkliche Tätigkeiten usw. zu begleiten und zu unterstützen.

Zusätzlich zu dem jeweiligen Personalschlüssel für Pflege und Betreuung müssen Tagespflegeeinrichtung Betreuungskräfte mit einem Personalschlüssel von 1:20 einsetzen. Die Mindestanforderungen einer Betreuungskraft sind entsprechend § 53c SGB XI in den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes geregelt. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Tätigkeiten von nicht ausgebildeten, sondern fortgebildeten Mit-



Foto: Werner Krüper

Wird kein Personalschlüssel vorgegeben, sollte über den Stellenanteil der Hauswirtschaftskraft mit den Kostenträgern verhandelt werden.

arbeitenden. Es bleibt der Einrichtung überlassen, ob zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden oder vorhandene Mitarbeiter der Pflege und/oder Hauswirtschaft eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuungskraft erwerben und Betreuungsleistungen erbringen.

Aufgaben und Stellenschlüssel der Hauswirtschaftskraft

Auch der Stellenschlüssel für Hauswirtschaftskräfte unterscheidet sich in jedem Bundesland. So gilt in Mecklenburg-Vorpommern ein Personenschlüssel von 1:60. Der durchschnittliche Personenschlüssel für Hauswirtschaftskräfte beträgt bundesweit 1:30. Wird kein Personenschlüssel vorgegeben, sondern nur Personalanhaltswerte von zum Beispiel 0,50 VZK, sollte besonders bei größeren Einrichtungen mit mehr als 18 Plätzen über

den Stellenanteil mit den Kostenträgern verhandelt werden.

Es ist erst einmal zu klären, welche Aufgaben eine Hauswirtschaftskraft zu tätigen hat. Ist sie für die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken zuständig? Und was bedeutet die Zubereitung von Speisen? Hier muss man unterscheiden, ob in einer Tagespflege das Essen, insbesondere das Mittagessen angeliefert oder selber gekocht wird. Wird in der Tagespflege eigenständig gekocht, sind Fachkenntnisse unter anderem im Bereich der Wirtschaftlichkeit, des Qualitäts- und insbesondere des Hygienemanagements notwendig. Über diese Fachkompetenz verfügen meistens nur ausgebildete Köche. Je größer die Tagespflege, umso höher die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zubereitung von Mahlzeiten. In Tages-

pflegen mit mehr als 20 Plätzen wird mindestens eine Vollzeitkraft mit der Qualifikation einer Köchin benötigt.

Stellenanteile immer verhandeln

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die gesetzlichen Anforderungen der einzelnen Bundesländer sich an die Personalbesetzung einer vollstationären Pflegeeinrichtung orientieren und wenig auf die fachlichen Anforderungen in der Tagespflege Rücksicht genommen wurde. Daher ist es sinnvoll, schon in der Vorplanung den tatsächlichen Personalbedarf zu ermitteln. Das gilt auch für bestehende Tagespflegeeinrichtungen: Konzepte müssen überarbeitet werden und es sollte ein Personalanforderungsprofil erstellt werden. Gegebenenfalls muss bei Vergütungsverhandlungen immer auch über Personalrichtwerte verhandelt werden. ✨



Von Tagespflege-Einrichtungen getestet und empfohlen!

aktivieren^{Plus}

Digitale Lösungen für Ihre Soziale Betreuung

Jetzt **30 Tage kostenlos testen** unter www.aktivieren-plus.de

